

Satzung

**über die Errichtung
eines Beirats für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)
im Landkreis Ahrweiler
vom _____**

Der Kreistag des Landkreises Ahrweiler hat auf Grund der §§ 17 und 49b der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2, in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird¹:

§ 1

BEIRAT FÜR DIE TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN (BEHINDERTENBEIRAT)

(1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohner wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.

(2) Der Behindertenbeirat versteht sich als fachlich beratender Ausschuss des Landkreises zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von behinderten Menschen.

§ 2

AUFGABEN

(1) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen im Landkreis berühren und in denen der Landkreis zuständig ist. Hierbei kommen insbesondere in Betracht:

- Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen usw.)
- Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen
- Grundsätzliche Fragen zu Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen
- Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

(2) Der Beirat fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen.

(3) Zu den Aufgaben gehören ebenfalls die Unterstützung des Kreistages und seiner Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen im Landkreis betreffen.

§ 3 MITGLIEDER

Der Beirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- je ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen
- sechs Personen, die behindert im Sinne des § 2 SGB IX oder Angehöriger einer solchen Person sind. Als Angehörige gelten Verwandte in gerader Linie oder der Ehegatte.
- der Leiter des Fachbereiches „Jugend, Soziales und Gesundheit“ der Kreisverwaltung.

Beratende Mitglieder sind:

- ein Vertreter der Pflegestützpunkte im Kreis Ahrweiler
- ein Vertreter der psychiatrischen Einrichtungen im Kreis
- ein Vertreter der Einrichtungen für körperlich/geistig Behinderte im Kreis
- ein Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis
- ein Vertreter der Werkstatt für behinderte Menschen
- ein Vertreter der Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen im Kreis.

§ 4 WAHL, ENTSENDUNG UND BERUFUNG DER MITGLIEDER

(1) Die Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen werden vom Kreistag gewählt. Von den sechs Menschen mit Behinderungen werden je eine Person von den psychiatrischen Einrichtungen, der Einrichtungen für körperlich/geistig Behinderte und der Werkstatt für behinderte Menschen benannt. Drei weitere Menschen mit Behinderungen werden von den im Kreis ansässigen Selbsthilfegruppen/Organisationen für Behinderte benannt. Kommt hierzu keine Einigung zustande, entscheidet der Kreistag durch Beschluss über die Besetzung dieser Plätze.

(2) Die beratenden Mitglieder werden von ihren Organisationen benannt. Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Verwaltung durch Beschluss, welche Mitglieder dem Beirat angehören.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, erfolgt die Nachbesetzung entsprechend dem in Abs. 1 und 2 benannten Verfahren.

§ 5

BERUFUNG DER MITGLIEDER UND DAUER DER AMTSZEIT

(1) Alle Mitglieder mit Ausnahme des Leiters des Fachbereiches „Jugend, Soziales und Gesundheit“ der Kreisverwaltung (Mitglied kraft Amtes) werden vom Landrat in den Beirat berufen.

(2) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder entspricht der Wahlzeit des Kreistages.

§ 6

VORSITZ, GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Den Vorsitz im Beirat führt der Leiter des Fachbereiches „Jugend, Soziales und Gesundheit“ der Kreisverwaltung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats und vertritt ihn nach außen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Rahmen der Aufgaben des Beirats steht ihm ein Rederecht zu.

(3) Die Geschäftsführung liegt bei der Abteilung „Soziales“ der Kreisverwaltung.

§ 7

SITZUNGEN, EINBERUFUNG

Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. Für Frist und Form der Einladung gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler entsprechend.

§ 8

VERFAHRENSREGELUNGEN, ÖFFENTLICHKEIT

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen und der Geschäftsführung mitzuteilen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.

(3) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 9
ARBEITSKREISE

Der Beirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Personen sein, die nicht dem Beirat angehören.

§ 10
EHRENAMT, ENTSCHÄDIGUNG

Die Mitglieder des Beirats und der Arbeitskreise üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises.

§ 11
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, _____

(Dr. Jürgen Pföhler, Landrat)

¹ Hinweis: Der Satzungstext wurde -soweit möglich- geschlechtsneutral gehalten. Wo dies nicht möglich war wurde ausschließlich der besseren Lesbarkeit wegen nur die männliche Form gewählt.